



Satzung

Zukunft Gestalten Altusried

Präambel

Der Verein ZUKUNFT GESTALTEN ALTUSRIED begründet sich auf eine Initiative von Menschen, wohnhaft in den Ortsteilen von Altusried, die sich aktiv für die Gestaltung ihres Lebensraumes nach ökologischen und gemeinwohlorientierten Kriterien sowie für ein soziales Miteinander einsetzen wollen. Der langfristige Natur- und Landschaftsschutz, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen durch gemeinsame, ehrenamtliche Tätigkeiten gewährleistet werden. Der Verein möchte die Lebenssituation von Kindern, Familien und in Not geratenen Menschen verbessern sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, wie eine autarke, umweltfreundliche Lebensmittel- und Energieversorgung umgesetzt werden kann. Hilfesuchende Menschen jeden Alters sollen sich geschützt, gesund und ihrem eigenen Potential entsprechend in der Gemeinschaft entwickeln können.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ZUKUNFT GESTALTEN ALTUSRIED. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87452 Altusried.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 87452 Altusried verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines langfristigen Natur- und Landschaftsschutzes, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch gemeinsame, ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Verein möchte die Lebenssituation von Menschen jeden Alters verbessern sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, wie eine umweltfreundliche Lebensmittel- und Energieversorgung umgesetzt werden kann.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau von Kenntnissen über Nutzen und Umsetzung der Versorgung der Allgemeinheit mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln.
- Förderung der Bio-Diversität und regionaler, saisonaler Ernährung.
- Humusaufbau, Erzeugung von Nahrungsmitteln ohne Einsatz von umweltschädlichen Düngern/Pestiziden, Verarbeitung und Haltbarmachen von Nahrungsmitteln. Es sollen dazu landwirtschaftlich nutzbare Flächen gefunden werden, auf denen ehrenamtliches Arbeiten zur Wissensvermittlung möglich ist. Die produzierten Lebensmittel werden im Rahmen der Mildtätigkeit an Bedürftige nach §53 AO abgegeben oder für andere gemeinnützige Zwecke genutzt.
- Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.
- Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung.

- Förderung der biologischen Landwirtschaft, Tier- und Pflanzenzucht und des Erhalts alter Pflanzenarten und Sorten.
- Förderung von Projekten zur Verbundenheit von Kindern mit der Natur und der bäuerlichen Landwirtschaft.
- Aufbau alternativer Lernorte wie Bauernhofschulen, Kunst- und Malorte im Sinne ganzheitlichen Lernens.
- Vorträge unterschiedlichster Art, passend zu unserem Kontext, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, usw., werden auf Spendenbasis honoriert.
- Bereitstellung eines „Fairteilerschranks“ in Zusammenarbeit mit Foodsharing e.V., um der Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken. Die Mitglieder des Vereins kümmern sich um Befüllung, Sauberkeit und Auflagen. Es darf jeder Bewohner der Gemeinde daraus Nahrungsmittel kostenlos entnehmen, der Platz zum Aufstellen des Schranks wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Tätigkeit des Vereins ist weiterhin darauf gerichtet, Menschen selbstlos zu unterstützen, auszubilden und zu beschäftigen, die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustands auf die Hilfe des Netzwerks angewiesen sind. Betroffene Menschen profitieren z.B. von der Naturnähe, Anbindung an die Menschen innerhalb der Gemeinschaft, dem therapeutischen Effekt des Kontakts zu Tieren und Pflanzen sowie dem strukturierten und sinnstiftenden Tagesablauf in der Landwirtschaft.

Der Verein verfolgt in diesem Kontext folgende gemeinnützige Zwecke:

- die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
- die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung von Berufsbildung
- die Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Behindertenhilfe.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und

trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten, im Übrigen wird der Verein durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.

(2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PIA Förderverein f. nachhaltiges Wirtschaften Allgäu e.V., Flecken 4, 87509 Immenstadt im Allgäu / Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Altusried, den 17.11.2021